

## Preisblatt 1 - Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung Entgelte gültig ab 01.01.2022

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

### 1 Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	29,05	3,26	96,55	0,56
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	35,52	4,09	121,77	0,64
Mittelspannung	39,09	4,04	117,84	0,89
Umspannung Mittel-/Niederspannung	41,12	4,18	121,87	0,95
Niederspannung	44,13	4,16	119,13	1,16

### 2 Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	16,09	0,56
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	20,30	0,64
Mittelspannung	19,64	0,89
Umspannung Mittel-/Niederspannung	20,31	0,95
Niederspannung	19,86	1,16

### 3 Entgelte für Netznutzung - Netzreserve

Netzebene	Zeitdauer		
	0 bis <= 200 h/a €/kWa	> 200 bis <= 400 h/a €/kWa	> 400 bis <= 600 h/a €/kWa
Hochspannung	36,40	43,68	50,96
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	44,46	53,35	62,24
Mittelspannung	48,95	58,74	68,53
Umspannung Mittel-/Niederspannung	51,27	61,53	71,78
Niederspannung	55,19	66,23	77,26

#### 4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messstelle in	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Summe
	€ je Messlokation und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr	€ je Messlokation und Jahr
Hochspannung	618,00	1.962,00	2.580,00
Mittelspannung und Umspannung Hoch-/Mittelspannung	213,00	252,00	465,00
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	213,00	24,00	237,00

#### 5 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
A	0,437
B	0,050
C	0,025

\*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

<b>Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLAV</b>	<b>ct/kWh</b>
Verbrauchsunabhängig	0,003

<b>Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG</b>	<b>ct/kWh</b>
Verbrauchsunabhängig	0,419

<b>KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG</b>	<b>ct/kWh</b>
Verbrauchsunabhängig	0,378

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020), für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020), für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) sowie bei der Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG 2020) gelten Sonderregelungen bei der KWK- / Offshore-Umlage.